

Satzung neu

Gebührenverzeichnis Landratsamt Lörrach (Anlage zur Gebührensatzung vom 21.03.2018)

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Bereiches zugrunde gelegt. Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Sofern bei einer öffentlichen Leistung weitere Stellen innerhalb des Landratsamtes beteiligt sind, werden die Gebühren dieser Stellen zusätzlich in vollem Umfang dem Gebührenschuldner auferlegt. Die Bemessung der Gebühren der weiteren Stellen richtet sich nach der Zeitgebühr dieser Stellen.

I. Öffentliche Leistungen

Die nachfolgend genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.

1. Allgemeine öffentliche Leistungen		
1. 01.	Allgemeine Gebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
1. 02.	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1. 03.	Zurücknahme eines Antrages, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet ist.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1. 04.	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1. 05.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1. 06.	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1. 07.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	3,00 € bis 150,00 €
1. 08.	Ausfertigungen aus Akten des Landratsamtes	5,00 € bis 150,00 €
1. 09.	Fotokopie	1,00 €
1. 10.	Übermittlung digitaler Daten	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17 mind. 10,00 €
1. 11.	Versendung von Akten	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17 mind. 10,00 €
1. 12.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (bis 15 min)	gebührenfrei
1. 13.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (ab 15 min)	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1. 14.	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten	beträgt die Gebühr das 2-fache
	entfallen	
	entfallen	

Satzung alt

Gebührenverzeichnis Landratsamt Lörrach (Anlage zur Gebührensatzung vom 07.11.2007/ 10.12.2008/ 13.05.2009)

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Fachbereiches zugrundegelegt; die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet

Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass neben dem innerhalb der Entscheidungsbehörde zuständigen Fachbereich auch andere Fachbereiche des Landratsamtes zu beteiligen sind, so sollen die damit entstandenen Kosten miterhoben werden.

I. Öffentliche Leistungen

1. Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
1.2	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
1.3	Zurücknahme eines Antrages, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet ist.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
1.4	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	38,00 € - 65,00 € je Stunde
1.5	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	38,00 € - 65,00 € je Stunde
1.6	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	38,00 € - 65,00 € je Stunde
1.7	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	3,00 € - 150,00 €
1.8	Ausfertigungen aus Akten des Landratsamtes	5,00 € - 150,00 €
1.9	Fotokopie	0,90 €
1.11	Übermittlung digitaler Daten	Zeitgebühr, mind. 10,00 €
1.12	Versendung von Akten	Zeitgebühr, mind. 10,00 €
1.13	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (bis 15 min)	gebührenfrei
1.14	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (ab 15 min)	Zeitgebühr
1.15	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten	beträgt die Gebühr das 2-fache
1.16	Fahrtenpauschale innerhalb des Landkreises Lörrach (soweit nichts Besonderes bestimmt ist)	
1.16.1	Fahrtenpauschale Nahbereich (bis zu 5 km Entfernung)	20,00 €

	entfallen	
	entfallen	
1. 15.	Gutachten, Schätzungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1. 16.	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer Leistung, die beantragt oder erschwert wurde und damit ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wurde, ist eine besondere Gebühr zu erheben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	10,00 € bis 10.000,00 €
1. 17.	Zeitgebühr	44,50 € - 79,20 € je Stunde

2. Leistungen bei Kreisstraßen

2. 01.	Anbau an öffentlichen Straßen	
2. 01. 1.	Zulassung von Ausnahmen von den Anbauverböten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 5 u. 6 FStrG sowie § 23 StrG)	165,20 € - 1.100,00 €
2. 01. 2.	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 6 u. 8 FStrG sowie § 22 Abs.1, 5 u. 8 sowie § 23 StrG)	137,70 € - 350,00 €
2. 02.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Kreisstraßen (Verwaltungsgebühr) Anmerkung: Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugängen werden ggf. zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung erhoben	55,00 € je Stunde
2. 03.	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien	165,20 € - 900,00 €
2. 04.	Bearbeitung von Sachschäden/Verunreinigungen an klassifizierten Straßen entfallen	55,00 € je Stunde
	entfallen	
2. 05.	Sonstiges (Zeitgebühr)	55,00 € je Stunde

II. Benutzungsgebühren

3. Landwirtschaft - Erzeugung & Verbrauch

3. 01.	Schätzungen/Gutachten	56,80 € je Stunde
	entfallen	
	entfallen	
	entfallen	

1.16.2	Fahrtenpauschale Fernbereich (über 5 km Entfernung)	60,00 €
1.17	Dienstfahrten außerhalb des Landkreises Lörrach	Zeitgebühr zzgl. Auslagen
1.18	Gutachten, Schätzungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen	Zeitgebühr
1.19	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer Leistung, die beantragt oder erschwert wurde und damit ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wurde, ist eine besondere Gebühr zu erheben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	10,00 € bis 10.000,00 €
1.20	Zeitgebühr	38,00 € - 65,00 € je Stunde

2. Leistungen bei Kreisstraßen

2.1.	Anbau an öffentlichen Straßen	
2.1.1	Zulassung von Ausnahmen von den Anbauverböten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 5 u. 6 FStrG sowie § 23 StrG)	137,00 € - 900,00 € zuzügl. Fahrtenpauschale
2.1.2	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 6 u. 8 FStrG sowie § 22 Abs.1, 5 u. 8 sowie § 23 StrG)	118,00 € - 300,00 € zuzügl. Fahrtenpauschale
2.3	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien	114,00 € - 600,00 € zuzügl. Fahrtenpauschale
2.4	Bearbeitung von Sachschäden/Verunreinigungen an klassifizierten Straßen	
2.4.1	leichter Schadensfall/Verunreinigung (unter 500 €)	61,00 € zuzügl. Fahrtenpauschale
2.4.2	größerer Schadensfall/Verunreinigung (über 500 €)	99,00 € zuzügl. Fahrtenpauschale
2.5	Sonstiges (Zeitgebühr)	38,00 € je Stunde

II. Benutzungsgebühren

3. Landwirtschaft - Erzeugung & Verbrauch

3.1	Gutachten	49,00 € je Stunde
3.2.	Schätzungen (Obstgehölze)	49,00 € je Stunde zuzüglich 1 % vom Schätzwert
3.3.	Kurse zur Ausbildung im Obstbau, der Obstbauverwaltung u.a.	
3.3.1	Baumwartkurs, je Teilnehmer und Kurs (ca. 3 Wochen)	339,00 €

entfallen
entfallen
entfallen
entfallen
entfallen
entfallen

3.3.2 Baumschnittkurs, je Teilnehmer und Kurs
3.3.2.1 dreitägig 90,00 €
3.3.2.2 eintägig 30,00 €
3.3.3 Weiterbildungskurs (sogenannte Schnittdemonstrationen), je Teilnehmer
3.3.3.1 halbtägig 17,00 €
3.3.3.2 ganztägig 30,00 €

4. Kreismedienzentrum (KMZ)

- 4. a) Öffentliche Schulen sind von den Verleih-Gebühren nach Nr. 4 befreit. Das gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets gebührenpflichtig.
- 4. b) Die Verleih-Gebühren werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen. Der Abhol- und der Rückgabetag zählen zusammen als ein Benutzungstag. Eine Entleihe über den Zeitraum der Betriebsferien im Sommer ist grundsätzlich nicht möglich.
- 4. c) Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit aufgrund der Vorbemerkung a) besteht.
- 4. d) Gebühren bis zu 25,00 EUR sind sofort in bar gegen Quittung zu entrichten.
- 4. e) GEMA-Gebühren sind durch die Benutzungsgebühren nicht abgegolten.

4. 01. Verleihgebühren für Geräte und Sonstiges

4. 01. 01. Projektionsgeräte	20,00 € pro Tag
4. 01. 02. Videogeräte, Kameras	15,00 € pro Tag
4. 01. 03. i-Pad, Laptop	20,00 € pro Tag
4. 01. 04. Audiogeräte	15,00 € pro Tag
4. 01. 05. Sonstige Geräte	15,00 € pro Tag
4. 01. 06. Leinwand	15,00 € pro Tag
4. 01. 07. Medien	2,50 € pro Tag

4. Kreismedienzentrum (KMZ)

Vorbemerkungen:

- a) Öffentliche Schulen sind von den Gebühren nach Nr. 4 - außer 4.11 und 4.14 - befreit. Das gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets gebührenpflichtig.
- b) Die Gebühren werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen. Der Abhol- und der Rückgabetag zählen zusammen als ein Benutzungstag.
- c) Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit aufgrund der Vorbemerkung a) besteht.
- d) GEMA-Gebühren sind durch die Benutzungsgebühren nicht abgegolten.
- e) Gebühren bis zu 25,00 € sind sofort in bar gegen Quittung zu entrichten.

4.1 Episkop	10,00 € pro Tag
4.2 Schmalfilmgerät Ton 16 mm	10,00 € pro Tag
4.3 Tageslichtschreiber	10,00 € pro Tag
4.4 Videogroßbildprojektor (ohne Videorekorder)	15,00 € pro Tag
4.5 Datengroßbildprojektor	20,00 € pro Tag
4.6 DVD-Player	10,00 € pro Tag
4.7 Gestelleinwände bis 2 * 2 m	12,00 € pro Tag
4.8 Gestelleinwände bis 3 * 3 m	15,00 € pro Tag
4.9 Karba - Projektionstisch (Kofferform)	5,00 € pro Tag
4.10 Kabeltrommel	1,00 € pro Tag
4.11 Versicherungsgebühr je Gerät und Tag	1,00 € pro Tag
zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 4.1- 4.10	
4.12 Videokassetten/ DVD	2,00 € pro Tag

5. Schulgelder für Fachschulen

5. 01.	Fachschule für Technik - Fachrichtung Maschinentechnik in Vollzeit	
	je Schüler/in und Semester	490,00 €
5. 02.	Fachschule für Technik - Fachrichtung Elektrotechnik in Teilzeit	
	je Schüler/in und Semester	245,00 €
5. 03.	Fachschule für Organisation und Führung	215,00 €
	je Schüler/in und Semester	
	entfallen	
	entfällt	

4.13	Diapositive (pro Reihe)	2,00 € pro Tag
4.14	Lampenkostenanteil pro Ausleihe	
	bis 10 Tage	3,00 €
	ab 10 Tage	6,00 €

5. Schulgelder für Fachschulen

5.1	Fachschule für Technik	
	je Schüler/in und Semester	
	ab Schuljahr 2011/2012	490,00 €
5.2	Fachschule für Organisation und Führung	
	je Schüler/in und Semester	
	ab Schuljahr 2008/2009	158,00 €
	ab Schuljahr 2009/2010	215,00 €
5.3	Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen „Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen“ (BFQ)	
	je Schüler/in und Semester	110,00 €

III. Sondernutzungsgebühren

Kreisstraßen

6.1	Kreuzungen	
6.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und der Fahrstromleitungen (einschl. der Masten) der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Oberleitungsbusse	120,00 € bis 1.200,00 € jährlich
6.1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	gebührenfrei
6.1.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	120,00 € bis 1.200,00 € jährlich
6.1.4	Förderbänder und ähnliche Einrichtungen einschl. Masten, Schächte und dergleichen	120,00 € bis 1.200,00 € jährlich
6.1.5	Über- und Unterführung privater Wege	240,00 € bis 4.800,00 € jährlich
6.2	Längsverlegungen	
6.2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerb-	12,00 € bis

	lichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 10 m	120,00 € jährlich mindestens 12,00 € jährl.
6.2.2	Gleise	
6.2.2.1	Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
6.2.2.2	Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes je angefangene 10 m	12,00 € bis 120,00 € jährlich mindestens 12,00 € jährl.
6.2.3	Fahrstromleitungen einschl. der Masten der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Oberleitungsbusse	gebührenfrei
6.2.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
6.3	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten und ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
6.3.1	Fahrkarten- und Auskunftsschalter, Fahrkarten- und Wechselautomaten sowie Wartehallen und Informationsstände für nicht-erwerbswirtschaftliche Zwecke und für den Linien-, Schüler- und Behindertenverkehr	gebührenfrei
6.3.2	Kioske, Straßencafés, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Informationsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke je m²	24,00 € bis 240,00 € jährlich
6.3.3	Automaten, soweit sie nicht unter Nr. 6.3.1 fallen	120,00 € bis 360,00 € jährlich
6.3.4	Milchbänke	gebührenfrei
6.3.5	Verladestellen, Waagen	120,00 € bis 360,00 € jährlich
6.3.6	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material je m² in Anspruch genommener Straßenfläche	36,00 € bis 360,00 € jährlich
6.3.7	Schilder, Transparente, Fahnen, einschl. Pfosten und Masten	
6.3.7.1	erwerbswirtschaftlich	120,00 € bis 360,00 € jährlich
6.3.7.2	nichterwerbswirtschaftlich	gebührenfrei
6.4	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
6.4.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	100,00 € bis 1.000,00 € pauschal
6.4.2	Werbeveranstaltungen zum Beispiel Ausstellungswagen, Lautsprecherwagen, Umherfahren von Fahrzeugen nur zum Zweck der Werbung	

6.4.2.1	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	50,00 € bis 1.000,00 € pauschal
6.4.2.2	für nicht erwerbswirtschaftliche Zwecke	gebührenfrei
6.4.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlage	300,00 € bis 6.000,00 € jährlich
6.4.4	Straßencafé ohne bauliche Anlage je 2 m²	24,00 € bis 240,00 € jährlich
6.5	Sonstige Sondernutzungen, die in Nummer 6.1 bis 6.4 des Gebührenverzeichnisses nicht aufgeführt sind	120,00 € bis 4.800,00 € jährlich